

Planzeichenerklärung:

- Grünflächen privat
- Dauerkleingärten
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedl. Nutzungen
- Landschaftsschutzgebiet

Rechtsgrundlagen:
 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert am 06.07.1979 (BGBl. I S. 949). Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763). Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66). Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833). Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977 (GVBl. S. 102).

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt (Verm. St. nach § 8 Nr. 3 Kat. Ges.)

Aufgestellt:
 Kassel, den 22. November 1982

Kassel, den 11. November 1982
 Stadtvermessungsamt
Kirchhoff
 Vermessungsdirektor

Der Magistrat
 Stadtplanungsamt
Wunder
 Stadtrat Baudirektor

Als Bebauungsplan Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 2a Abs. 6 Satz 1 und 2 Bundesbaugesetz am 22. 8. 1983

Öffentlich auszulegen in der Zeit vom 26. 9. 1983 bis einschließlich 28. 10. 1983

Kassel, den 24. August 1983
 Die Stadtverordnetenversammlung
[Signature]
 Stadtverordnetenvorsteher

Kassel, den 7. September 1983
 Der Magistrat
[Signature]
 Stadtrat

Hat öffentlich ausgelegen gemäß § 2a Abs. 6 Satz 1 und 2 vom 26. 9. 1983 bis einschl. 28. 10. 1983 Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekanntgemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 212 vom 13. 9. 1983

Als Satzung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BBauG am 9. 7. 1984

Kassel, den 11. November 1983
 Planungsamt
[Signature]
 Bauoberrat

Kassel, den 10. Juli 1984
 Die Stadtverordnetenversammlung
[Signature]
 Stellv. Stadtverordnetenvorsteher

Gemeindegemeinschaftlich
GENEHMIGT

mit Verfügung vom 14. Dez. 1984
 34 - 61d 04 - 01 (01) -

Kassel, den 14. Dez. 1984
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
[Signature]
 Im Auftrag

Die Übereinstimmung der Plandarstellung sowie der Aufstellungs-, Offenlegungs- und Beschlüßvermerke mit dem Original wird bescheinigt
 Kassel, den 22. August 1984
[Signature]
 Bauoberrat

Der mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde versehen Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ortsüblich bekanntzumachen
 Kassel, den 17. 1. 85
[Signature]
 Der Magistrat
 Oberbürgermeister

Die Genehmigung wurde bekanntgemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 29 vom 4. 2. 85
 Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich geworden.
 Kassel, den 4. 2. 85
[Signature]
 Der Magistrat
 Stadtrat

Besondere Festsetzungen

(1) Die max. Firsthöhe der Lauben wird auf höchstens 3,5 m festgesetzt, gemessen von der maßgebenden Geländeoberfläche. Die Dachüberstände außerhalb des überdachten Freisitzes dürfen 0,5 m nicht übersteigen.

(2) Der zusätzliche Anbau oder Bau von Schuppen und Aborten ist nicht zulässig. Ebenso sind fest installierte Schwimmbecken, ortsfeste freistehende Kamine u. Feuerstätten unzulässig. Ausnahmsweise ist ein Kleingewächshaus je Kleingartenpachtfläche zulässig, wenn es ausschließlich gärtnerisch genutzt wird und 5 qm Grundfläche bzw. 9 cbm umbauten Raum nicht überschritten werden.

(3) Nebenanlagen i.S. § 14 BauNVO und Einrichtungen für die Tierhaltung sind unzulässig.

(4) Stellplätze sind im gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes zulässig. Sie sind nur als Gemeinschaftsanlagen anzuordnen.

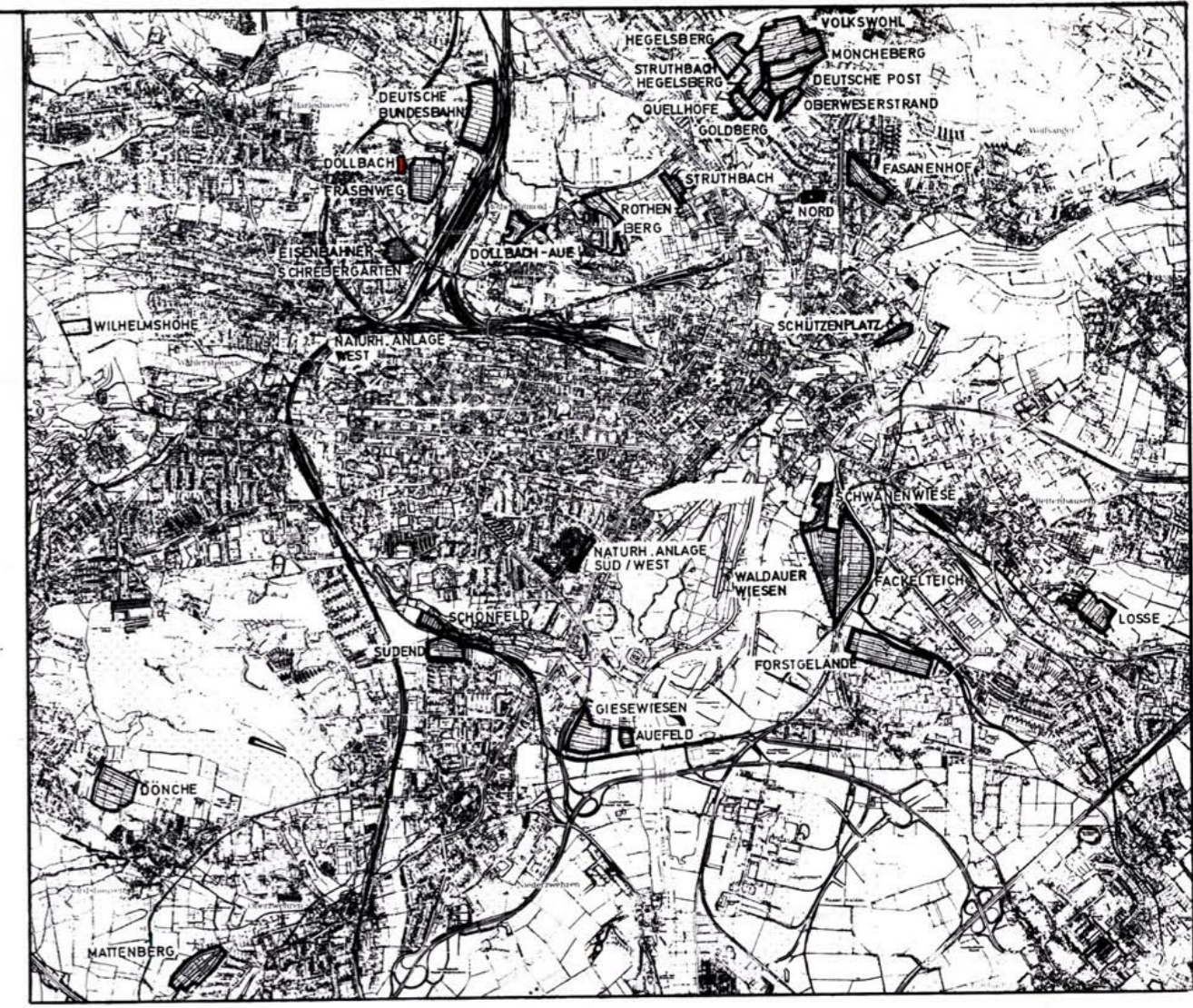
(5) Die Zahl der erforderlichen Stellplätze wird auf einen je 4 vorhandener Kleingartenpachtflächen festgesetzt (§ 118 Abs. 4 HBO).

(6) Die Errichtung von baul. Anlagen (Lauben) an der seitlichen Kleingartenparzellengrenze ist zulässig, wenn ein Anbau auf der Nachbarparzelle sichergestellt werden kann. Im übrigen ist ein Mindestabstand zur jeweiligen Kleingartenparzellengrenze von 2,00 m einzuhalten. (§ 118 HBO)

(7) Einfriedigungen, wie Hecken, Zäune und geschlossene Strauchpflanzungen als Abgrenzung sind nur zu inneren Erschließungswegen zulässig, wenn eine Höhe von 1,30 m nicht überschritten wird.

(8) Ziergehölze (Nadel- und Laubgehölze) sind in den einzelnen Gärten nur zulässig, wenn sie in ausgewachsenem Zustand eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten.

Hinweise:
 Wird ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG für einen Teilbereich dieses Bebauungsplanes aufgestellt und rechtskräftig, so treten die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes in dem betreffenden Teilbereich außer Kraft.
 Die rechtsverbindlichen Festsetzungen von Fluchtlinienplänen werden durch die Festsetzungen dieser Bebauungspläne nicht berührt.
 Die Bebauungspläne bestehen aus dem Plan i. M. 1: 5000 mit Festsetzungen durch Text.



STADT KASSEL

BEBAUUNGSPLAN M. 1: 5000

DAUERKLEINGÄRTEN

GELTUNGSBEREICH :

4. DÖLLBACH
 Stadtteil Harleshausen

NR. 4 NW/4